



## Entscheidung

In der Sache

**Floorball-Club München e.V.**

– Antragsteller –

Verein: Floorball-Club München e.V.  
Selma-Lagerlöf-Straße 40  
81829 München

und

**Spielbetriebskommission  
Floorball Verband Deutschland e.V.**  
c/o Roland Büttner  
Goesselstr. 55  
28215 Bremen

– Antragsgegnerin –

### wegen nicht erteilter Lizenzen für die 2. FBL Damen

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.  
**Der Antrag vom 11.04.2024 des Antragstellers auf Erteilung von Lizenzen für die 2. FBL Damen wird zurückgewiesen.**
2.  
**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 € zu tragen.**

### Begründung:

1.  
Die Antragsgegnerin (nachfolgend AG genannt) hat am 11.04.2024 die Anträge des Antragstellers (nachfolgend AS genannt) vom 26.02.2024 und 27.02.2024 noch weitere 6 Lizenzen für den Spielbetrieb der 2. FBL Damen zu erteilen, abschlägig beschieden.

Dagegen hat der AS Einspruch am 11.,04.2024 eingelegt. Das Rechtsmittel des AS ist fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 1, 3 REO). Die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde rechtzeitig am 12.04.2024 eingezahlt (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

Die VSK hat das Verfahren am 12.04.2024 eingeleitet und den Parteien eingeräumt sich bis zum 15.04.2024 zum Sachverhalt zu äußern. Eine Stellungnahme erfolgte hierauf von den Verfahrensbeteiligten nicht.

2.

Der AS hat am 26.02.2024 und 27.02.2024 einen Antrag auf Lizenzerteilung für 6 Spielerinnen für den Spielbetrieb der 2. FBL Damen gestellt. Anscheinend wurde der Antrag auf Lizenzerteilung und auch die weiteren nachgereichten Unterlagen zu den Lizenzanträgen nicht an die dafür vorgesehene Email-Adresse für Lizenzdokumente gestellt. Darauf kommt es nach Rechtsauffassung der VSK im vorliegenden Fall nicht an. Allerdings regelt § 4 Abs. 5 LZO, dass die Unterlagen für die Lizenzierung bei der Geschäftsstelle von FD eingegangen sein müssen.

Aus den durch den AS zum Antrag vom 11.04.2024 zugereichten Emails ergibt sich, dass nicht alle für eine Lizenzierung erforderlichen Unterlagen zum 28.02.2024 bei FD vorlagen. Aus den vom AS zugereichten Unterlagen ergibt sich, dass

- mit Email vom 04.04.2024 die fehlende Unterstellungserklärung für die Spielerin Paula Schede,
- mit Email vom 07.04.2024 fehlende Unterlagen für die Spielerinnen Valerie Hartl, Clara Schmidt-Wellenburg und Annika Auerbach,
- mit Email vom 07.04.2024 fehlende Unterlagen für die Spielerin Eva Lex,
- mit Email ohne Datumbezug fehlende Unterlagen für die Spielerin Carla Ford

an FD zugereicht wurden. Die Geschäftsstelle von FD hat mit der Email vom 09.04.2024 an die AG erklärt, dass die Lizenzanträge fristgerecht am 26.02.2024 und 27.02.2024 eingegangen waren. Die dazu gehörenden anderen Unterlagen, wie hier Zustimmungserklärungen oder Unterstellungserklärung erst nach dem 28.02.2024.

Der AG hat mit seiner Entscheidung vom 11.04.2024 berechtigt die Lizenzerteilung verweigert.

Entgegen der Rechtsauffassung des AS regelt § 4 Abs. 5 LZO, dass für eine Lizenzerteilung für den kommenden Spieltag alle erforderlichen Unterlagen bis 23.59 Uhr am davor liegenden Mittwoch eingegangen sein müssen. Dabei regelt sich aus § 4 Abs. 6 LZO, welche Unterlagen dazu einzureichen sind, damit über den Antrag auf Lizenzerteilung entschieden werden kann:

- Unterstellungserklärung (USE) / Anti-Doping-Erklärung
- Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Sportärztliches Attest bei unter 16-jährigen.

Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht zu diesem Zeitpunkt vor, kann nicht über den Lizenzantrag entschieden werden bzw. ist dieser abzuweisen.

Im hier zu entscheidenden Sachverhalt ist die auch in § 4 Abs. 5 LZO bestimmte Frist zum 28.02. einer Saison beachtlich, bis zu welcher noch Spielerinnen und Spieler für den Spielbetrieb von FD in der laufenden Saison lizenziert werden können. Auch wenn es nicht so explizit geregelt ist, bedeutet es in der Anwendung der Regelungen aus § 4 Abs. 5, 6 LZO, dass der jeweilige eine oder mehrere Lizenzen beantragende Verein, seinen Lizenzantrag bis zum 28.02.2024 um 23.59 Uhr bei der Geschäftsstelle von FD gestellt haben muss und alle dafür erforderlichen Unterlagen für den jeweiligen Lizenzantrag, wie Unterstellungserklärung (USE) / Anti-Doping-Erklärung, Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen oder ein sportärztliches Attest bei unter 16-jährigen, ebenfalls bis zu dieser Frist eingereicht sein müssen.

Es kommt dabei auf den tatsächlichen fristgerechten Zugang der Unterlagen in der Geschäftsstelle von FD an. Dabei kann der jeweils den Antrag stellende Verein diese Frist bis zuletzt

Aktenzeichen: 008/LZO/2024

ausreizen. Naturgemäß erfolgt die Bearbeitung des Lizenzantrages erst nach Ablauf der jeweiligen Frist nach 23.59 Uhr. Eine Trennung von Lizenzerteilung und Lizenzerstellung ergibt sich aus den Regelungen der LZO für die VSK nicht.

Entscheidend ist für die VSK, dass die für den Lizenzantrag dabei einzureichenden Unterlagen gem. § 4 Abs. 6 LZO nicht bis zum 28.02.2024 um 23.59 Uhr bei der der Geschäftsstelle von FD eingereicht waren.

Deshalb war der Antrag vom 11.04.2024 des AS kostenpflichtig zurückzuweisen.

3.

Da der Antrag des AS abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs. 1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 50,00 € (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe von 50,00 € ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

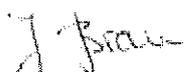
Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

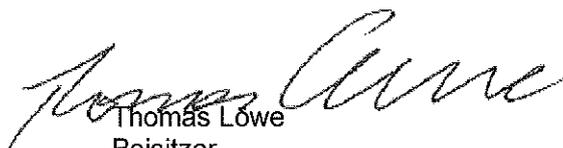
Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 50,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer